

## Vertrag zwischen

der Gemeinde Haselau, vertreten durch den Bürgermeister Rolf Herrmann,  
und  
der Gemeinde Haseldorf, vertreten durch den Bürgermeister Uwe Schölermann,

beide mit der Dienstanschrift Amt Geest und Marsch Südholstein (GuMS),  
Amtsstraße 12, 25436 Moorrege

### **Präambel**

Die Gemeinden Haselau und Haseldorf finanzieren gemeinsam eine Kindertagesstätte in 25489 Haseldorf, Hauptstraße 24 b, die seit dem 02.01.2013 betrieben wird. Der Träger der Kindertagesstätte „Elb-Arche“ ist die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Haseldorf-Hetlingen. Die Finanzierung der Kindertagesstätte ist im Trägervertrag vom 30.09.2015, gültig ab 01.01.2013, geregelt. Die Kindertagesstätte wird betrieben, um den Bedarf an Kindergartenplätzen in den Gemeinden Haselau und Haseldorf zu decken.

### **§ 1 Haushalt**

Der vom Träger aufgestellte Haushaltsplan, wird den Vertragsgemeinden für die Haushaltsberatungen rechtzeitig, spätestens bis zum 15. September, zur Verfügung gestellt.

Ebenfalls erfolgt eine Beratung über die Jahresrechnung.

### **§ 2 Finanzierung**

- (1) Das Defizit aus dem Haushalt für den Betrieb der Kindertagesstätte wird durch Zuschüsse der Gemeinden gedeckt.
- (2) Die nicht im Trägervertrag aufgeführten Kosten für die Unterhaltung und Versicherungen werden im Haushalt der Gemeinden dargestellt.
- (3) Die Aufteilung auf die beiden Gemeinden erfolgt nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen per 31. März des jeweiligen Vorjahres.

### **§ 4 Ausschuss**

Für bauliche Veränderungen und Investitionen über 10.000 € an der Kindertagesstätte ist eine Beratung und Beschlussfassung durch einen Sonderausschuss der Gemeinden herbei zu führen. Die Entscheidungen des Sonderausschusses bedürfen der Zustimmung der Gemeinden, bevor sie wirksam werden. Dem Sonderausschuss gehören jeweils 4 Mitglieder der jeweiligen Gemeindevertretungen und zwei nicht stimmberechtigte Vertreter des Trägers an.

## **§ 5 Vertragsdauer**

Dieser Vertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Der Vertrag endet, wenn die Nutzung der Kindertagesstätte auf Dauer entfallen soll, oder das Gebäude abgerissen werden muss oder zerstört ist und ein Wiederaufbau nicht erfolgen soll.

## **§ 6 Salvatorische Klausel**

Sollten Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt werden. Das Gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass der Vertrag eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was von den Parteien des vorliegenden Vertrages gewollt wurde oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt sein würde, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätten.

Haselau, den

Haseldorf, den

(Herrmann)  
Der Bürgermeister

(Schölermann)  
Der Bürgermeister

## Gemeinde Haselau

### Haushalt

Vorlage Nr.: 0072/2017/HAS/BV/1

Fachbereich: Finanzen	Datum: 01.12.2017
Bearbeiter: Horst Tronnier	AZ: 902.

Beratungsfolge	Termin	Öffentlichkeitsstatus
Gemeindevertretung Haselau	11.12.2017	öffentlich

### Erlass der Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2018

#### Sachverhalt:

Der Finanzausschuss der Gemeinde Haselau hat in seiner Sitzung am 29.11.2017 über den Erlass der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2018 beraten. Der Finanzausschuss hat zu dem von der Verwaltung vorgelegten Entwurf (siehe Beschlussvorlage Nr. 0072/2017) folgende Änderung empfohlen:

#### Fachbereich Soziales und Kultur

36500.5318400 – Zuschuss Betrieb Kindertagesstätte Der Ansatz kann von bisher 189.700 € auf 150.500 € herabgesetzt werden, weil der Träger der Einrichtung eine aktualisierte Haushaltsplanung vorgelegt hat.

#### Stellungnahme der Verwaltung:

Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2018 entsprechend dem aktualisierten Entwurf zu beschließen.

#### Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt die Haushaltssatzung der Gemeinde Hetlingen für das Haushaltsjahr 2018 nebst Haushaltsplan und mit den vorgeschriebenen Anlagen wie folgt:

## **Haushaltssatzung der Gemeinde Haselau für das Haushaltsjahr 2018**

Aufgrund der §§ 95 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 11. Dezember 2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### **§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit	
	einem Gesamtbetrag der Erträge auf	1.371.700 EUR
	einem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.511.000 EUR
	einem Jahresüberschuss von	0 EUR
	einem Jahresfehlbetrag von	139.300 EUR
2.	im Finanzplan mit	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungs-	1.244.000 EUR
	tätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungs-	1.427.000 EUR
	tätigkeit auf	
	einem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	200.000 EUR
	einem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	
	und der Finanzierungstätigkeit auf	121.400 EUR

festgesetzt.

### **§ 2**

Es werden festgesetzt:

1.	der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitions-	
	Förderungsmaßnahmen auf	0 EUR
2.	der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf	0 EUR
3.	der Höchstbetrag der Kassenkredite auf	0 EUR
4.	die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf	0 Stellen.

### **§ 3**

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	300 v.H.
b)	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	300 v.H.
2.	Gewerbesteuer	340 v.H.

#### **§ 4**

(1) Nach § 20 Abs. 1 GemHVO – Doppik werden Teilpläne (Produkte) zu Budgets verbunden. Die Budgets sind dem Haushaltsplan als Anlage beigefügt.

(2) Gemäß § 22 abs. 1 GemHVO-Doppik sind die Aufwendungen und die dazugehörigen Auszahlungen eines Budgets mit Ausnahme der Verfügungsmittel, der internen Leistungsbeziehungen, der Abschreibungen und der Zuführungen zu den Rückstellungen und Rücklagen gegenseitig deckungsfähig.

#### **§ 5**

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen und Verpflichtungsermächtigungen, für deren Leistung oder Eingehung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 95 d Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000,00 EUR. Die Genehmigung der Gemeindevertretung gilt in diesen Fällen als erteilt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist verpflichtet, der Gemeindevertretung mindestens halbjährlich über die geleisteten über- und außerplanmäßigen Ausgaben und die über- und außerplanmäßig eingegangenen Verpflichtungen zu berichten.